

Redaktionsstatut

Verein „FRI – Freies Radio Innviertel“

Präambel

Das Redaktionsstatut von FRI – Freies Radio innviertel garantiert die Unabhängigkeit der redaktionellen Mitarbeiter:innen gemäß § 21 PrR-G.

Grundlage des Redaktionsstatutes sind die Programmgrundsätze des Freien Radio Innviertels sowie die Charta der Freien Radios Österreich in der beigefügten Fassung.

§1

HerausgeberIn des Radio Betriebes ist der Verein „FRI – Freies Radio Innviertel“

§2

Das Freies Radio Innviertel verpflichtet sich zu einem umfassenden Programm, das im starken regionalen Bezug zur Region Innviertel steht und als Schwerpunkt die Ausbildung von Radiointeressierten, Schüler:innen und Lehrer:innen hat.

§3

Inhalte aus den Bereichen Kultur, Soziales, Politik, Migration, Bildung und Wissen mit regionalem Bezug sollen bereitgestellt und reflektiert und so das Radio als Diskussions- und Präsentationsplattform etabliert werden.

§4

Ziel des Freien Radio Innviertels ist es, Meinungsvielfalt zu garantieren, und diese unter einem pluralistischen Aspekt zu verhandeln. Die Pluralität nach innen wird durch einen fluktuierenden Wechsel bei den Programmacher:innen garantiert. Die Selbstreflexion und die kontinuierliche Einbindung neuer Mitarbeiter:Innen garantieren permanenten Austausch und eine sich stets erneuernde Meinungsvielfalt.

§5

Alle Programmelemente sind im Sinn der österreichischen Bundesverfassung und im Einklang mit der österreichischen Rechtsordnung zu gestalten. Die Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information ist nur insoweit beschränkt als dies die geltenden Gesetze vorsehen.

§6

Für die Programmarbeit des Freien Radio Innviertels sind die geltenden Bestimmungen des Mediengesetzes, des Privatradiogesetzes oder andere gesetzliche Bestimmungen gültig.

§7

Bei der Sendungsgestaltung ist insbesondere der §16 Pr-G Abs. 3-4 des Privatradiogesetzes zu beachten, demzufolge Sendungen keine pornographischen oder gewaltverherrlichenden Inhalte

haben dürfen sowie im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten müssen und nicht zu Hass auf Grund von Rasse, Geschlecht, Religion und Nationalität aufstacheln dürfen. Ein Grundsatz bei der Sendegestaltung ist es, niemand auf Grund seiner Herkunft oder seines Geschlechtes zu diskriminieren.

§8

Bei der Programmgestaltung ist vor allem darauf zu achten, dass in jedem Fall die Würde des Menschen gewahrt bleibt, dass die Privatsphäre des einzelnen nicht verletzt und dass generell dem Gebot fairer Vorgangsweisen entsprochen wird.

§9

Berichte und Informationen sind mit der gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen. Es gelten die Grundsätze der Objektivität und Unparteilichkeit.

§10

Die Sendungen des Freien Radio Innviertel entsprechen dem Grundsatz der Nichtkommerzialität. Kommerzielle Werbung für Produkte und / oder wahlwerbende Gruppen sowie in Österreich offiziell anerkannte religiöse Glaubensgemeinschaften ist unzulässig. Namensnennungen von Firmen oder bestimmten Produkten sind zu vermeiden.

Ausgenommen ist die Nennung von Sponsoring-Partner:innen am Anfang und/oder Ende einer Sendung. Wichtig ist dabei gleichzeitig die Vermeidung von kommerzieller Kommunikation.

§11

Die Unabhängigkeit, Eigenverantwortlichkeit und Freiheit der journalistischen Berufsausübung aller journalistischen Mitarbeiter:innen bei der Erledigung der ihnen übertragenen Aufgaben wird durch das Freie Radio Innviertel zugesichert.